

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2178
des Abgeordneten Michael Claus
Fraktion der DVU
Drucksache 4/5712

„Polizeieinsätze im Landkreis Barnim und des Stadtgebietes von Eberswalde und Umgebung II“

Auf meine Kleine Anfrage Drs. 4/5356 antwortete die Landesregierung, dass 22 Polizeieinsätze im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide im Zeitraum der Monate Juli bis Ende Oktober 2007 stattgefunden haben, die an Stärke und Umfang den normalen Streifendienstplan überschritten. Auf meine Frage Nummer 2 zum konkreten Anlass dieser Polizeieinsätze antwortete die Landesregierung, dass eine Auflistung wegen des nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwandes verzichtet werde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung unter den in Beantwortung meiner Kleinen Anfrage 2101 (Drs. 4/5649) genannten 22 Polizeieinsätzen jeweils ein Einsatz am 15. September, am 29. September, 06. Oktober 2007, und, wenn ja,
 - 1.1 zu welcher Uhrzeit fanden diese Einsätze jeweils statt,
 - 1.2 wie lange dauerten die jeweiligen Polizeieinsätze,
 - 1.3 wie viele Beamte wurden anlässlich dieser konkreten Einsätze zusätzlich eingesetzt,
 - 1.4 wie viele und welche Dienstfahrzeuge wurden anlässlich dieser Polizeieinsätze verwendet und
 - 1.5 welche konkreten polizeilichen Maßnahmen, insbesondere Platzverweise bzw. welche Verbotserfügungen wurden anlässlich dieser Einsätze ausgesprochen, inwieweit wurden diese mittels unmittelbaren Zwangs und/oder welcher konkreten anderen Vollzugsmaßnahmen durchgesetzt und
 - 1.6 was waren die jeweils konkreten Gründe für die Anordnung dieser Maßnahmen?

Datum des Eingangs: 07.02.2008 / Ausgegeben: 11.02.2008

2. Inwieweit fanden nach den Erkenntnissen der Landesregierung Einsätze der gemäß vorstehender Frage Nummer 1 genannten Art am 03. und am 10. November sowie am 01. Dezember 2007 im Gebiet Schorfheide statt, und, wenn ja,
 - 2.1 zu welcher Uhrzeit fanden diese Einsätze jeweils statt,
 - 2.2 wie lange dauerten die jeweiligen Polizeieinsätze,
 - 2.3 wie viele Beamte wurden anlässlich dieser konkreten Einsätze zusätzlich eingesetzt,
 - 2.4 wie viele und welche Dienstfahrzeuge wurden anlässlich dieser Polizeieinsätze verwendet und
 - 2.5 welche konkreten polizeilichen Maßnahmen, insbesondere Platzverweise bzw. welche Verbotserfügungen wurden anlässlich dieser Einsätze ausgesprochen, inwieweit wurden diese mittels unmittelbaren Zwangs und/oder welcher konkreten anderen Vollzugsmaßnahmen durchgesetzt und
 - 2.6 was waren die jeweils konkreten Gründe für die Anordnung dieser Maßnahmen?

(Bitte jeweils detaillierte Darlegung unter Benennung der einschlägigen polizeigesetzlichen sowie sonstigen ordnungsrechtlichen Befugnisnormen sowie gegebenenfalls einschlägiger Rechtsgrundlagen im Rahmen repressiven polizeilichen Tätigwerdens!)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung unter den in Beantwortung meiner Kleinen Anfrage 2101 (Drs. 4/5649) genannten 22 Polizeieinsätzen jeweils ein Einsatz am 15. September, am 29. September, 06. Oktober 2007?

zu Frage 1:
Ja.

Frage 1.1:
Zu welcher Uhrzeit fanden diese Einsätze jeweils statt?

Frage 1.2:
Wie lange dauerten die jeweiligen Polizeieinsätze?

Frage 1.3:
Wie viele Beamte wurden anlässlich dieser konkreten Einsätze zusätzlich eingesetzt?

Frage 1.4:
Wie viele und welche Dienstfahrzeuge wurden anlässlich dieser Polizeieinsätze verwendet?

zu den Fragen 1.1 bis 1.4:

Die Antworten zu diesen Teilfragen können nachgelegter Tabelle entnommen werden (Anlage).

Frage 1.5:

Welche konkreten polizeilichen Maßnahmen, insbesondere Platzverweise bzw. welche Verbotsverfügungen wurden anlässlich dieser Einsätze ausgesprochen, inwieweit wurden diese mittels unmittelbaren Zwangs und/oder welcher konkreten anderen Vollzugsmaßnahmen durchgesetzt?

zu Frage 1.5:

Veranstaltung am 15.09.2007 im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide:

Aus Gefahren abwehrenden Gründen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 BbgPolG) erging an den Veranstalter eine mündliche Auflösungsverfügung, welche nachfolgend nochmals wiederholt und ihm dann auch schriftlich ausgehändigt wurde.

Beim Betreten des in Rede stehenden Grundstücks in der Gemeinde Schorfheide zur Durchsetzung der Auflösungsverfügung wurden 46 Personen auf dem Grundstück festgestellt und gem. § 16 Abs.1 Bbg-PolG des Platzes verwiesen.

Bei 37 Personen erfolgte eine Identitätsfeststellung gem. § 12 Abs.1 Ziffer 1 BbgPolG.

Zwei Personen wurden wegen Nichtbefolgen eines Platzverweises (§ 17 Abs.1 Ziffer 3 BbgPolG) bzw. der angekündigten Begehung von Straftaten (§ 17 Abs.1 Ziffer 2. Buchstabe a BbgPolG) in Gewahrsam genommen.

Es wurden 86 Musik-CD's gemäß § 25 Ziffer 1. BbgPolG sichergestellt.

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit dem Einsatz am 15./16.09.2007 vier Strafanzeigen aufgenommen worden:

- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB),
- Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen § 86a StGB,
- Diebstahl und Freiheitsberaubung (§§ 242 und 239 StGB - beschuldigt: Polizei des Landes Brandenburg) und
- Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung (§§ 86, 130 StGB).

Veranstaltung am 29.09.2007 (ebenda):

An den Veranstalter erging aus Gefahren abwehrenden Gründen (§ 10 Abs. 1 BbgPolG) eine mündliche Verbotsverfügung. Zur Durchsetzung der Verfügung wurden anschließend zwei Platzverweise gem. § 16 Abs.1 BbgPolG ausgesprochen.

Veranstaltung am 06.10.2007 (ebenda):

Zu der beim Ordnungsamt angemeldeten Veranstaltung wurde aus Gefahren abwehrenden Gründen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 BbgPolG) eine Verbotsverfügung erlassen.

In Durchsetzung der Verfügung wurden vier Platzverweise gem. § 16 Abs.1 BbgPolG ausgesprochen. Diese sind nach Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung durch das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) wieder aufgehoben worden.

Es wurden ferner vier Strafanzeigen aufgenommen:

- Strafvereitelung (§ 258 StGB) und
- Falsche Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB) sowie
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB) in zwei Fällen.

Frage 1.6:

Was waren die jeweils konkreten Gründe für die Anordnung dieser Maßnahmen?

zu Frage 1.6:

Veranstaltung am 15.09.2007 im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide:

Alle polizeilichen Maßnahmen zur Durchsetzung des Verbotes waren in Umsetzung des Polizei- und des Versammlungsrechts grundsätzlich darauf ausgerichtet, jede Art von der die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdenden Veranstaltungen und/oder Versammlungen i. S. d. §§ 5, 13 und 15 VersG auf dem in Rede stehenden Grundstück in der Gemeinde Schorfheide oder an einem anderen Ort zu verbieten, zu verhindern oder aufzulösen.

Veranstaltung am 29.09.2007 (ebenda):

Aufgrund von Tatsachenfeststellungen, die anlässlich einer vorherigen Veranstaltung auf dem o. a. Grundstück erhoben wurden, lagen konkrete Anhaltspunkte vor, dass bei Veranstaltungen Liedgut abgespielt bzw. live vorgetragen wird, dessen Inhalte den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs.1 StGB erfüllen. Weiterhin war zu erwarten, dass mit derartigen Tonträgern Handel getrieben und der Straftatbestand des § 86a StGB verwirklicht wird.

Veranstaltung am 06.10.2007 (ebenda):

Für die Veranstaltung war beim Amt Schorfheide eine Wahlkampfveranstaltung (mit Musik) der DVU auf dem in Rede stehenden Grundstück in der Gemeinde Schorfheide angemeldet.

Nach ständiger Rechtsprechung stehen derartige Veranstaltungen unter dem Schutz des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (VersG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. 11. 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 03. 2005 (BGBl. I S. 969). Aus der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (ZustVO VersamG) vom 29. 10. 1991 (GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2006 (GVBl. I S. 114) ergab sich die Zuständigkeit der Polizei.

Im Zuge der gebotenen Kontaktaufnahme/Kooperationsabsprache sowie im Rahmen des Anhörverfahrens wurde weder ein Versammlungsleiter noch ein Veranstalter benannt, so dass die Polizei davon ausgehen musste, dass es sich bei der angemeldeten Veranstaltung nicht um eine Versammlung im o. a. Sinne handelte.

Aufgrund von Tatsachenfeststellungen, die anlässlich der Veranstaltung auf dem o. a. Grundstück am 15.09.2007 erhoben wurden, lagen konkrete Anhaltspunkte vor, dass auch bei der angemeldeten Veranstaltung Liedgut abgespielt bzw. live vorgetragen wird, dessen Inhalte den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs.1 StGB erfüllen. Weiterhin war zu erwarten, dass mit derartigen Tonträgern Handel getrieben und der Straftatbestand des § 86a StGB verwirklicht wird.

Frage 2.:

Inwieweit fanden nach den Erkenntnissen der Landesregierung Einsätze der gemäß vorstehender Frage Nummer 1 genannten Art am 03. und am 10. November sowie am 01. Dezember 2007 im Gebiet Schorfheide statt?

zu Frage 2.:

Ja.

Frage 2.1:

Zu welcher Uhrzeit fanden diese Einsätze jeweils statt?

Frage 2.2:

Wie lange dauerten die jeweiligen Polizeieinsätze?

Frage 2.3:

Wie viele Beamte wurden anlässlich dieser konkreten Einsätze zusätzlich eingesetzt?

Frage 2.4:

Wie viele und welche Dienstfahrzeuge wurden anlässlich dieser Polizeieinsätze verwendet?

zu den Fragen 2.1 bis 2.4:

Die Antworten zu diesen Teilfragen können nachgelegter Tabelle entnommen werden (Anlage).

Frage 2.5:

Welche konkreten polizeilichen Maßnahmen, insbesondere Platzverweise bzw. welche Verbotsverfügungen wurden anlässlich dieser Einsätze ausgesprochen, inwieweit wurden diese mittels unmittelbaren Zwangs und/oder welcher konkreten anderen Vollzugsmaßnahmen durchgesetzt?

zu Frage 2.5:

Veranstaltung am 03.11.2007 im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide:

Aus Gefahren abwehrenden Gründen (§§ 10 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Satz 1 BbgPolG) erging eine Verbotsverfügung an den Veranstalter. Zur Durchsetzung der Verfügung erhielten zwölf Personen einen Platzverweis gem. § 16 Abs. 1 BbgPolG.

Ein vom Sohn des Veranstalters zur Dokumentation von Einsatzmaßnahmen und Polizeibeamten benutztes Handy wurde zur Gefahrenabwehr gem. § 25 Ziffer 1. BbgPolG sichergestellt und nach Löschung der Daten in gegenseitigem Einvernehmen wieder herausgegeben.

Es wurde ferner eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB - beschuldigt sind Polizeibeamte) aufgenommen.

Veranstaltung am 10.11.2007 (ebenda):

An den Veranstalter erging aus Gefahren abwehrenden Gründen (§ 10 Abs. 1 BbgPolG) eine mündliche Verbotsverfügung, da nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit von Vorbereitungsmaßnahmen für ein Konzert auszugehen war.

Veranstaltung am 01.12.2007 (ebenda):

Es wurden keine polizeilichen Maßnahmen (im Sinne der Anfrage) durchgeführt.

Frage 2.6:

Was waren die jeweils konkreten Gründe für die Anordnung dieser Maßnahmen?

zu Frage 2.6:

Veranstaltung am 03.11.2007 im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide:

Aufgrund von Tatsachenfeststellungen, die anlässlich von Veranstaltungen und einer Versammlung auf dem in Rede stehenden Grundstück in der Gemeinde Schorfheide erhoben wurden, lagen konkrete Anhaltspunkte vor, dass bei Veranstaltungen Liedgut abgespielt bzw. live vorgetragen wird, dessen Inhalte den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs.1 StGB erfüllen. Es war zu erwarten, dass mit derartigen Tonträgern Handel getrieben und der Straftatbestand des § 86a StGB verwirklicht wird.

Die im jeweiligen Einzelfall gewonnenen Erkenntnisse bestätigten regelmäßig diese Gefahrenprognose, so dass die polizeiliche Intervention unumgänglich war.
Die Verbotsverfügung gründete sich in der Sache auf die bisherigen Gefahrenprognosen.

Veranstaltung am 10.11.2007 (ebenda):

Siehe Antwort zu Frage 2.6 zur Veranstaltung am 03.11.2007 im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide (mit Ausnahme des letzten Satzes).

Veranstaltung am 01.12.2007 (ebenda):
Entfällt.

Ifnd. Nr.	Anlass	Beginn	Ende	Dauer hh:mm	Kräfte	Grukw	Fustkw	Strafanzeigen	vorl. Festnahmen	Platzverweise gem. § 16 BbgPolG	Gewahrsamnahmen gem. § 17 BbgPolG	Sonstiges
1	Veranstaltung der rechtsextremen Szene (Konzert) im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide	15.09.2007 21:50	16.09.2007 03:29	5:39	78	6	19	4		46	2	
2	Veranstaltung der rechtsextremen Szene (Konzert) im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide	29.09.2007 18:08	30.09.2007 01:24	7:16	47	3	8			2		
3	(Konzert) im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide, ab 15:25 bis 23:30 Uhr Wahlkampfauftaktveranstaltung (öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen) des DVU Kreisverbandes Barnim-Uckermark-Oberhavel	06.10.2007 09:50	07.10.2007 01:30	15:40	35	2	9	4		4		
4	Veranstaltung der rechtsextremen Szene (Konzert, angekündigt als Grillabend) im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide	02.11.2007 15:57	04.11.2007 22:30	54:33	28		14	1		12		
5	Veranstaltung der rechtsextremen Szene (Konzert) im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide	10.11.2007 15:00	10.11.2007 17:00	2:00	8	1	1					
6	Veranstaltung der rechtsextremen Szene (Konzert) im Landkreis Barnim im Gebiet Schorfheide	01.12.2007 15:04	02.12.2007 00:15	9:11	130	22	7					

Erläuterung:

Grukw = Gruppenkraftwagen

Fustkw = Funkstreifenkraftwagen